



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 14, erkennt durch die Richterin Mag^a. Michaela Schrank in der Rechtssache der klagenden Partei **Gerhard Vuur**, geboren 18.8.1956, Pensionist, Oberstorcha 20, 8324 Kirchberg an der Raab, vertreten durch Schmid & Horn Rechtsanwälte GmbH, Graz, gegen die beklagte Partei **Allianz Elementar Versicherungs-AG**, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, vertreten durch Prutsch-Lang & Damitner Rechtsanwälte OG, Graz, wegen EUR 6.650,00 (Leistung EUR 6.050,00, Feststellung EUR 600,00) samt Anhang nach mit beiden Teilen durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen EUR 6.050,00 samt 4 % Zinsen seit 11.7.2024 zu bezahlen sowie die mit EUR 4.345,35 (darin enthalten EUR 418,39 USt, EUR 1.835,00 USt-freie Barauslagen) zu Handen der Klagsvertretung zu ersetzen.
2. Es wird zwischen dem Kläger und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei für sämtliche künftigen Schäden des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 2.7.2021 in der St. Peter Hauptstraße, 8042 Graz, bis zur Höhe der für das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen G-887 TU bestehenden Haftpflichtversicherungssumme haftet.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht folgender Sachverhalt:

Am 2.7.2021 ereignete sich in 8042 Graz in der St. Peter Hauptstraße auf Höhe des Hauses Nr. 54 ein Verkehrsunfall, an dem der Kläger als Lenker und Halter des Motorfahrrades mit dem Kennzeichen G-50 BX und Michael Palzer als Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKW mit dem Kennzeichen G-887 TU beteiligt waren. Die beklagte Partei bezahlte dem Kläger außergerichtlich EUR 3.000,00 an Schadenersatz. Am Klagsfahrzeug entstand unfallbedingt ein Schaden in Höhe von EUR 450,00.

Der Kläger beehrte den Ersatz seines Fahrzeugschadens in Höhe von EUR 450,00, Schmerzensgeld in Höhe von EUR 8.500,00, den Ersatz pauschaler Unkosten in Höhe von EUR 1.000,00, abzüglich des bezahlten Betrages von EUR 3.000,00, insgesamt daher den Betrag von EUR 6.050,00, sowie die aus dem Spruch ersichtliche Feststellung und brachte zusammengefasst vor, das Alleinverschulden am Unfall treffe den Lenker des Beklagtenfahrzeugs, weil dieser aus einer stehenden Kolonne heraus weder mittig eingereiht noch blinkend plötzlich nach links abgebogen sei und mit dem die stehende Kolonne vorschriftsgemäß links überholenden, blinkenden, mit maximal 30 km/h fahrenden Kläger kollidiert sei. Der Kläger habe den Unfall nicht vermeiden können. Der Beklagte hingegen hätte einen 3-S-Blick unterlassen, obwohl er bei Durchführung eines 3-S-Blickes den Kläger sehen und unfallverhindernd reagieren können. Der Kläger habe mit dem Abbiegevorgang nicht rechnen können. Der Heil- und Behandlungsverlauf des Klägers sei noch nicht abgeschlossen, der Kläger leide unter extremer Wetterfühligkeit und verspüre immer wieder Schmerzen. Spät- und Dauerfolgen seien nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der Kläger habe eine Zerreißung des rechten Schultergelenkes rechts erlitten. Gegenverkehr habe nicht geherrscht. Der Kläger habe sich mindestens viermal ins Krankenhaus begeben müssen.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, der Unfall sei auf das Alleinverschulden oder zumindest ein überwiegendes Mitverschulden des Klägers zurückzuführen, der einen StVO-widrigen, nicht ordnungsgemäß angezeigten Überholvorgang durchgeführt, eine relativ überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und auch einen Beobachtungsfehler zu verantworten habe. Der Kläger habe bei Einhaltung der notwendigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine unfallverhütende Reaktion setzen können. Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs habe nicht mit einem derart StVO-widrigen Fahrmanöver des Klägers rechnen können. Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs habe vorschriftsgemäß den rechten Blinker gesetzt und sich leicht schräg nach links verdreht, mit der Front an der Mittellinie und dem Heck ca 30 cm von der Mittellinie entfernt zur Fahrbahnmitte eingeordnet, um auf den links gelegenen Parkplatz zufahren zu können. Aufgrund des Gegenverkehrs habe er vier bis fünf Minuten mit eingeschaltetem Blinker warten müssen, bevor ein Abbiegen möglich gewesen sei. Das Beklagtenfahrzeug sei das vorderste Fahrzeug der hinter ihm entstandenen Kolonne gewesen. Nachdem er den 3-S-Blick gesetzt und sich vergewissert habe, dass das Abbiegen gefahrlos möglich war, habe er seinen Abbiegevorgang StVO-konform eingeleitet. Als sich das Beklagtenfahrzeug bereits halb auf der Gegenfahrbahn befunden habe, sei es zur Kollision mit dem Klagsfahrzeug, das offensichtlich mit einer überhöhten Geschwindigkeit von ca 40 km/h sowie unter Einhaltung eines zu geringen Seitenabstandes zur Kolonne gelenkt worden sei. Das geltend gemachte Schmerzensgeld sei überhöht. Spätfolgen seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Es werde bestritten, dass dem Kläger über den Betrag von EUR 70,00 hinausgehende pauschale Unkosten anerlaufen seien. Der Beginn des Zinsenlaufes werde bestritten, da der Kläger seine Forderungen außergerichtlich nicht gegenüber der beklagten Partei detailliert aufgeschlüsselt geltend gemacht habe.

FESTSTELLUNGEN:

Zur Unfallsörtlichkeit:

Die Unfallstelle befindet sich im Ortsgebiet von Graz in der St. Peter Hauptstraße im Bereich der Post mit der Hausnummer 54. Die St. Peter Hauptstraße verläuft im näheren Unfallbereich vollkommen gerade von Norden in Richtung Süden. Die Post befindet sich westlich der Fahrbahn, gegenüberliegend befindet sich ein Privatparkplatz, der für Postkunden genützt wird. Die Zufahrt zu diesem Postparkplatz ist zwischen einer Zaunmauer aufgebaut. Durch den südlichen Rand der Zufahrt wird die Bezugslinie als Normale zum Fahrbahnrand der St. Peter Hauptstraße angenommen. Die St. Peter Hauptstraße ist insgesamt 7,20 m breit und durch eine Leitlinie mittig geteilt. Die Fahrbahn ist asphaltiert und seitlich durch Rigole begrenzt. An die Rigole schließen wiederum erhöhte Gehsteigkanten an. Der östliche Gehsteig ist 3,10 m breit. Die Zufahrt führt über diesen Gehsteig in Richtung Osten. Der Zaun ist auf einer Breite von 5 m geöffnet, wo sich die Zufahrt zum Postparkplatz ergibt. Die St. Peter Hauptstraße, die eben und horizontal ist, ist eine gekennzeichnete Vorrangstraße. Ausgeschilderte Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen nicht. Die freie Sichtstrecke beträgt weit über 100 m. Bei Dunkelheit ergibt sich eine gute Ausleuchtung (Ortsaugenschein, Befund SV DI Dr. Bernhard Peyer, Skizze Beilage ./I).

Zum Unfallshergang:

Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs und der Kläger fuhren auf der St. Peter Hauptstraße in einer Kolonne in Richtung Süden, wobei sich zwei Fahrzeuge zwischen ihnen befanden (PV des Klägers). Beide kamen mit der Kolonne zum Stillstand (PV des Klägers, Zeuge Michael Palzer). Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs wollte nach links auf den Postparkplatz einbiegen. Er holte zu diesem Zweck nach rechts aus und blieb im Verhältnis zur Fluchtlinie der Kolonne etwas weiter rechts versetzt in ganz leichter Schrägstellung stehen (Zeuge Michael Palzer). Er setzte den linken Blinker (Zeuge Michael Palzer, Zeugin Cornelia Müller-Leutgeb). Als das letzte Gegenverkehrsfahrzeug an ihm vorbei gefahren war und die Gegenfahrbahn frei wurde, schwenkte der Kläger aus einer Position ca 15 bis 20 m hinter dem Beklagtenfahrzeug nach links über die Leitlinie aus, um auf dem linken Fahrstreifen vorbeizufahren (PV des Klägers, SV DI Dr. Bernhard Peyer). Er fuhr auf dem linken

Fahrstreifen, wo er mit mittig gelegener Fahrlinie ein bis zwei Autos mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/h überholte, als plötzlich der Lenker des Beklagtenfahrzeugs aus der vorhin beschriebenen Stillstandsposition anfuhr, links abbiegend aus der Kolonne heraus fuhr und mit ihm kollidierte (PV des Klägers, SV DI Dr. Bernhard Peyer). Der Kläger hatte das Beklagtenfahrzeug nicht beobachtet, sondern sich auf das Vorfahren konzentriert (PV des Klägers). Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs bemerkte den Kläger nicht, sondern nahm ihn erstmals durch die Kollision wahr (Zeuge Michael Palzer). Er hätte vor dem Abbiegen nach links die Möglichkeit gehabt, das in Vorbeifahrposition befindliche Motorrad des Klägers zu sehen. Mit Herantasten an die Mittelleitlinie und einem Blick nach links hätte er das auf dem linken Fahrstreifen kommende Motorrad sehen und durch Stehenbleiben die Kollision verhindern können. Die Kollision ist auf diesen Beobachtungsfehler des Lenkers des Beklagtenfahrzeugs zurückzuführen (SV DI Dr. Bernhard Peyer). Der Kläger hätte auf das Eindringen des Beklagtenfahrzeugs über die Leitlinie in den linken Fahrstreifen nicht mehr unfallvermeidend reagieren können, da der Zeitraum vom Überfahren der Leitlinie bis zur Kollision nur eine Sekunde betrug und für eine unfallvermeidende Reaktion zu kurz war (SV DI Dr. Bernhard Peyer). Die gegenüber der Fluchtlinie der Kolonne nach rechts versetzte Position des Beklagtenfahrzeugs führte dazu, dass das beabsichtigte Abbiegemanöver des Lenkers des Beklagtenfahrzeugs für den von hinten kommenden Kläger nicht zu erkennen war und der Blinker verdeckt und später zu erkennen war (SV DI Dr. Bernhard Peyer). Für den Kläger wäre der Unfall nur dann zu verhindern gewesen, wenn er mit Schritttempo vorbeigefahren wäre, da er diesfalls die Möglichkeit gehabt hätte, einen etwaigen Blinker oder auch das Anfahren rechtzeitig zu sehen, sodass er dem abbiegenden Beklagtenfahrzeug ausweichen können oder bremsen können hätte (SV DI Dr. Bernhard Peyer).

Zu den Unfallsfolgen:

Der Kläger erlitt durch den Unfall eine Schulterreckgelenksverrenkung rechts und Abschürfungsverletzungen an der rechten Schulter und am rechten Ellbogen. Er litt dadurch 2 Tage an starken, 9 Tage an mittelstarken und 35 Tage an leichten Schmerzen. Als Dauerfolge besteht eine Narbe im Bereich des Schulterreckgelenkes auf der rechten Seite und eine gewisse Formveränderung des Schulterreckgelenkes, wobei ein Teil davon bedingt durch eine mäßiggradige Abnützung bereits vor dem Unfall bestand. Als Spätfolge ist eine eventuell etwas vorzeitige eintretende weitere Zunahme der Abnützung im Schulterreckgelenk bei allerdings schon mäßiggradig vorbestehender Arthrose nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen (SV Univ.-Doz. Dr. Florian Fankhauser). Der Kläger musste unfallsbedingt am 2.7.2021, 8.7.2021, 20.7.2021 und am 30.7.2021 zu einer ambulanten Behandlung das UKH Graz aufsuchen und befand sich dort von 9.7.2021 bis 11.7.2021 und von 22.9.2021 bis 24.9.2021 stationär (SV-Gutachten Univ.-Doz. Dr. Florian Fankhauser).

Mit Schreiben vom 25.1.2023 erklärte die beklagte Partei, dass sie ausgehend von einer Verschuldensteilung von 1:1 EUR 3.000,00 auf den Gesamtanspruch akontiere (Beilage .A).

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammerzitierten angeführten Beweismittel, insbesondere auf die schlüssigen, nachvollziehbaren Gutachten des KFZ-technischen Sachverständigen DI Dr. Bernhard Peyer und des medizinischen Sachverständigen Univ.-Doz. Dr. Florian Fankhauser, die den Feststellungen bedenkenlos zugrunde gelegt werden konnten. Die Angaben des Klägers zum Unfallshergang wirkten tatsachenorientiert und überzeugten das Gericht, zumal der Kläger auch nicht in Abrede stellte, dass er das Beklagtenfahrzeug nicht beobachtet hatte, und daher auch nicht ausschließen konnte, dass daran der Blinker eingeschaltet gewesen war. Somit folgt das Gericht hinsichtlich des Setzens des Blinkers den Angaben des Zeugen Michael Palzer, die diesbezüglich im Einklang mit den Angaben der Zeugin Cornelia Müller-Leutgeb steht, zumal hier kein gegenteiliges Beweisergebnis vorliegt. Die Angaben des Zeugen Michael Palzer waren in weiten Teilen nachvollziehbar und wurden, soweit zitiert, ebenfalls den Feststellungen zugrunde gelegt, wobei der Zeuge insbesondere auch zugestand., dass er das Klagsfahrzeug vor dem Unfall nicht gesehen, sondern erst durch die Kollision bemerkt hatte. Deswegen kam das Gericht zum Ergebnis, dass ihm ein Beobachtungsfehler unterlaufen war, da der Sachverständige nachvollziehbar erläuterte, dass der Zeuge bei einem Blick nach hinten das in Vorbeifahrposition befindliche Klagsfahrzeug sehen hätte müssen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen sind die Angaben des Zeugen Michael Palzer, wonach er unmittelbar nach dem letzten Gegenverkehr nach links abgebogen sei, technisch ausgeschlossen, da sonst der am linken Fahrstreifen vorbeifahrende Kläger mit diesem Gegenverkehrsfahrzeug kollidiert wäre, sodass sich ergebe, dass zumindest nach dem letzten Gegenverkehrsfahrzeug und der Kollision ein Zeitraum von einigen Sekunden vergangen sein müsse.

Rechtliche Beurteilung:

Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs hat sich vor dem Linksabbiegen nicht vergewissert, dass dies ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich war. Durch einen Blick nach hinten wäre es ihm möglich gewesen, das von hinten auf der Gegenfahrbahn die Kolonne überholende Klagsfahrzeug zu erkennen und unfallverhütend stehen zu bleiben. Der Kläger hingegen war berechtigt, an der stehenden Kolonne unter Benützung der Gegenfahrbahn vorbeizufahren. Er hat zwar dabei die Kolonne nicht beobachtet. Er hätte jedoch aufgrund der

gegenüber den anderen Fahrzeugen nach rechts versetzten und daher verdeckten Position des Beklagtenfahrzeugs den Blinker am Beklagtenfahrzeug nur erkennen können, wenn er beim Vorbeifahren Schrittgeschwindigkeit eingehalten hätte. Dazu war der Kläger jedoch nicht verpflichtet.

Rechtlich folgt, dass das Alleinverschulden am Unfall der Lenker des Beklagtenfahrzeugs trifft.

Die beklagte Partei hat dem Kläger daher den Fahrzeugschaden von EUR 450,00 zu ersetzen. Im Sinne der nach ständiger Rechtsprechung vorzunehmenden Globalbemessung ist das geltend gemachte Schmerzensgeld von EUR 8.500,00 angesichts der vom Kläger erlittenen Verletzungen unter Berücksichtigung der Dauerfolgen angemessen.

Die begehrten Unkosten von EUR 100,00 erscheinen bei einer Beurteilung nach § 273 ZPO im Lichte vergleichbarer Fälle unter Berücksichtigung der mehrfachen Besuche des Klägers im Krankenhaus angemessen.

Insgesamt errechnet sich daher ein Schadenersatzanspruch des Klägers von EUR 9.050,00, worauf die beklagte Partei vorprozessual EUR 3.000,00 geleistet hat. Der restliche Anspruch des Klägers beläuft sich daher auf EUR 6.050,00.

Das Feststellungsbegehren besteht zu Recht, weil Spätfolgen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Zinsen gebühren mangels aufgeschlüsselter Fälligkeit erst ab dem der Klagszustellung (10.7.2024) folgenden Tag.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Die Einwendungen der beklagten Partei gegen das Kostenverzeichnis des Klägers sind berechtigt: Die verzeichneten vorprozessualen Kosten stehen nicht zu. Der Kläger bringt vor, er hätte sich übermäßig um die Herbeiführung eines realistischen Vergleiches bemüht. Die Vertretungshandlungen des Klagsvertreters waren nicht erfolgreich, da eben ein Prozess nicht vermieden werden konnte und somit keine abschließende Regelung der unfallsbedingt Entschädigungsansprüche möglich war. Der Kläger führt selbst davon aus, dass er schon längst davon ausgegangen war, dass eine vergleichsweise Einigung nicht mehr erfolgen werde. Aus der Beilage./A ergibt sich, dass die beklagte Partei bereits am 25.1.2023 schrieb, dass sie von einer Verschuldensteilung von 1:1 ausgehe. Somit wusste der Kläger, der vom Alleinverschulden des Versicherungsnehmers der beklagten Partei ausging, bereits zu diesem Zeitpunkt, dass eine vergleichsweise Einigung nicht möglich sei. Die Replik vom 8.10.2024 war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig. Der Schriftsatz enthält kein Vorbringen, das nicht auch schon mit Schriftsatz vom 31.7.2024 bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 erstattet werden hätte können. Eine

Rechtsgrundlage für die Verzeichnung von € 0,30 für die Direktzustellung von Schriftsätzen besteht nicht. Das Kostenverzeichnis ist entsprechend zu kürzen.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 14

Graz, am 18.4.2025

Mag^a. Michaela Schrank, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG